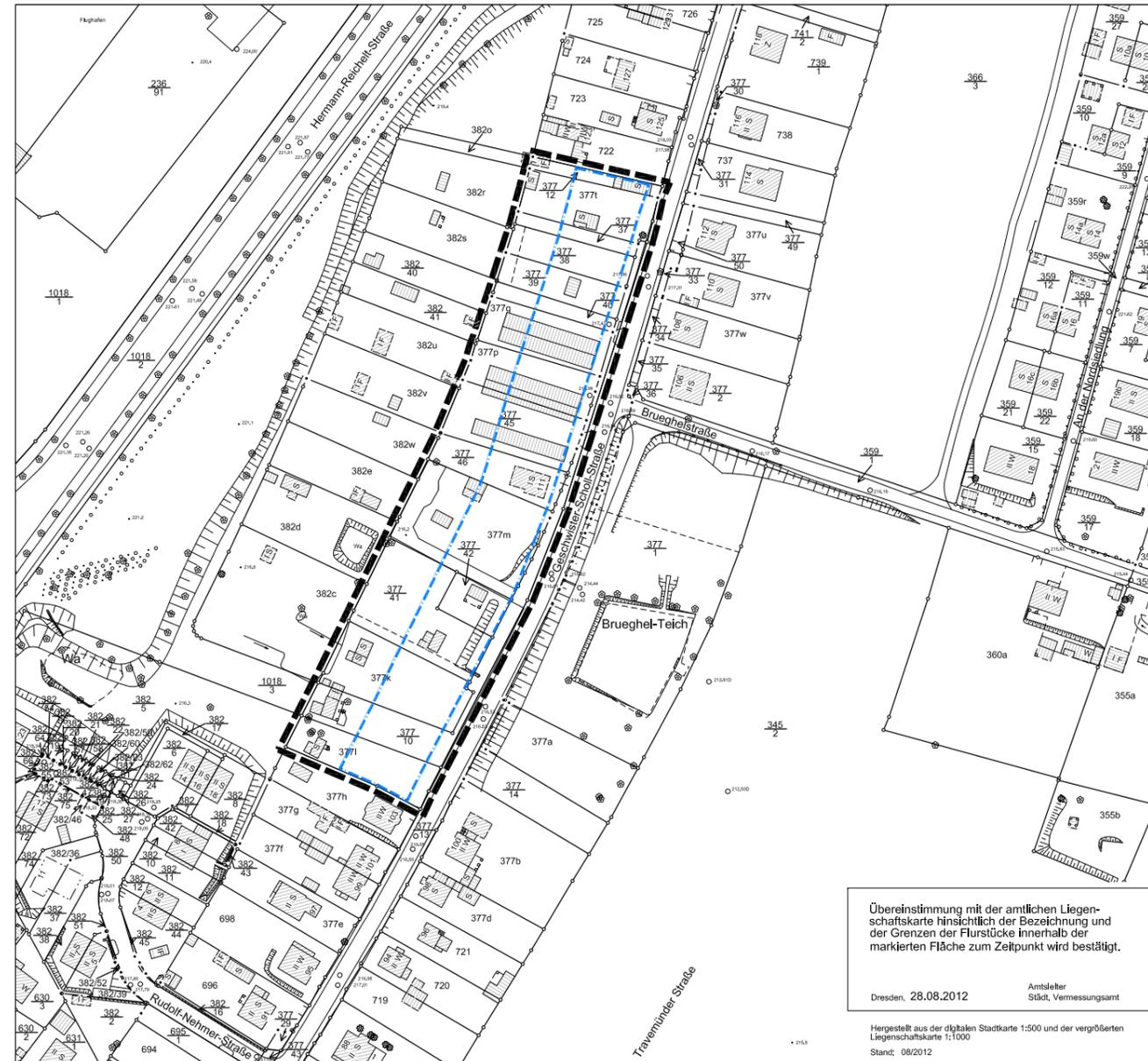


Ergänzungssatzung Nr. 440 Dresden-Klotzsche Nr. 1 Geschwister-Scholl-Straße



Planzeichenerklärung

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO);
--- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

II. Hinweise

Planzeichen der Kartengrundlage

--- Flurstücksgrenze, bestehend
377/45 Flurstücksnummer, bestehend
Gebäudebestand
vorhandene Böschung

Satzung der Landeshauptstadt Dresden

Ergänzungssatzung Nr. 440

Dresden-Klotzsche Nr. 1 Geschwister-Scholl-Straße

Vom2013

Aufgrund des § 34 Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1509) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 55, ber. Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, Seite 159), zuletzt geändert am 28. März 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 158, 159), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am2013, die Ergänzungssatzung Nr. 440, Dresden-Klotzsche Nr. 1, für das Gebiet Geschwister-Scholl-Straße, bestehend aus der Planzeichnung mit Satzungstext, zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, als Satzung (... Blatt) beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung ist in der Planzeichnung festgesetzt. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1 : 1000. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der nach § 1 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nach § 34 BauGB und den nachfolgenden Festsetzungen.

Die Errichtung von Gebäuden ist bis zu einer Grundfläche von 140 m² zulässig. Auf Grund dieser Satzung beantragte und errichtete Nebenanlagen nach § 12 BauNVO und § 14 BauNVO sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 bis zu 56 m² zulässig.

§ 3 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Je m² der überbaubaren Grundstücksfläche ist vom Grundstückseigentümer ein Betrag von 9,60 € an die Landeshauptstadt zu leisten. Der Betrag wird für die Entsigelung an anderer Stelle verwendet. Hiervon ausgenommen sind die Flurstücke 377/40, 377q, 377r, 377/45 und 377/46.

Den Baugrundstücken im Bereich der Ergänzungssatzung werden die erstattungsfähigen Kosten der Sammelmaßnahme entsprechend der Kostenerstattungssatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 07. Februar 2002 zugeordnet.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

GELTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Baugesetzbuch (BauGB)

Vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1509)

Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990)

Vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I, Seite 466)

Planzeichenverordnung (PlanZV)

Vom 18. Dezember 1990 (Bundesgesetzblatt I, Seite 58), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1509, 1510)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Vom 29. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2542), zuletzt geändert am 21. Januar 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 95, 99)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2585), zuletzt geändert am 21. Januar 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 95, 98)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)

Vom 3. Juli 2007 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 321), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 130, 148)

Sächsische Bauordnung (SächsBO)

Vom 28. Mai 2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 492), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 130, 142)

Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG)

Vom 3. März 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 229), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 130, 140)

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)

Vom 18. Oktober 2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 492), zuletzt geändert am 13. Dezember 2012 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 725, 730)

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 55, ber. Seite 159), zuletzt geändert am 28. März 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 158, 159)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsvermerk

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau mit Beschluss zu V.../... vom2013, die Aufstellung der Ergänzungssatzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am2013, im Dresdner Amtsblatt Nr. .../2013, bekannt gemacht.

2. Vermerk über öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat mit Beschluss zu V.../... vom2013, den Entwurf der Ergänzungssatzung mit ihrer Begründung gebilligt und ihre öffentliche Auslegung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssatzung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am2013, im Dresdner Amtsblatt Nr. .../2013, bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom2013, um Stellungnahme gebeten und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung mit ihrer Begründung haben in der Zeit vom2013 bis einschließlich2013, im Rathaus, 1. Etage, Flurbereich, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden öffentlich ausgelegt.

3. Abwägungsvermerk

Der Stadtrat hat die während der Beteiligungsverfahren zur Ergänzungssatzung abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange am2013, geprüft und mit Beschluss zu V.../... über sie beschlossen. Das Ergebnis wurde den Einwendern mit Schreiben vom2013, mitgeteilt.

4. Vermerk über Satzungsbeschluss

Der Stadtrat hat die Ergänzungssatzung mit Beschluss zu V.../... am2013, als Satzung beschlossen und die Begründung zur Ergänzungssatzung gebilligt.

Dresden,

Siegel

Die Oberbürgermeisterin

5. Übereinstimmungsvermerk

Die Übereinstimmung der Planunterlagen mit der amtlichen Liegenschaftskarte, Bearbeitungsstand hinsichtlich der Bezeichnung und der Grenzen der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung wird bestätigt.

Dresden,

Siegel

Leiterin d. Städt. Vermessungsamtes

6. Anzeigevermerk

Die Ergänzungssatzung ist in Anwendung des § 246 Abs. 1a BauGB nach § 85 Abs. 1 SächsBO nicht anzeigepflichtig.

7. Ausfertigungsvermerk

Die Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung mit Satzungstext sowie zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausfertigt.

Dresden,

Siegel

Die Oberbürgermeisterin

8. Bekanntmachungsvermerk

Der Beschluss der Satzung wurde mit dem Hinweis auf die Stelle, bei der die Ergänzungssatzung auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, im Dresdner Amtsblatt Nr. .../2013, am2013, bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2, 3, Abs. 2 und Abs. 3 S. 2 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen i. S. d. § 44 Abs. 3 S. 1, 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO hingewiesen.

Die Ergänzungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Beschlusses der Ergänzungssatzung als Satzung in Kraft.

Dresden,

Siegel

Die Oberbürgermeisterin

Anlage 3 zur Vorlage

Stadtverwaltung Dresden Stadtplanungsamt Amtsleiter	Fassung	20. März 2013
Planungsbüro	Vorhabenträger	Datum der letzten Änderung
Planzeichner/In	Sachbearbeiter/In	SGL 61.3.1
		Abt.-Ltr. 61.3
		SGL 61.1.1
		Abt.-Ltr. 61.6



LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

Ergänzungssatzung Nr. 440
Dresden-Klotzsche Nr. 1
Geschwister-Scholl-Straße

- Entwurf zur öffentlichen Auslegung -

Maßstab 1:1000 Blatt 1 von 1